

BGer 8C 42/2008 vom 19. Januar 2009

Bundesgericht, 2009-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_42_2008

FR: TF 8C 42/2008 du 19 janvier 2009

IT: TF 8C 42/2008 del 19 gennaio 2009

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (BGE 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Das Bundesgericht prüft grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen; es ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu prüfen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen wurden. Es kann die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonaalem Recht nur insofern prüfen, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht wird (Art. 106 Abs. 2 BGG). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob der Anspruch des Versicherten auf eine Rente der Unfallversicherung aus dem Unfall vom April 1999 zu Recht verneint und die Leistungen per 31. Dezember 2006 eingestellt wurden.

E. 2.2

Das kantonale Gericht hat die Rechtsgrundlagen für die Beurteilung der umstrittenen Leistungspflicht des Unfallversicherers zutreffend dargelegt. Es betrifft dies insbesondere die Bestimmungen über die Invalidität (Art. 8 Abs. 1 ATSG), den Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung im Allgemeinen (Art. 6 UVG), sowie bei unfallähnlichen Körperschädigungen (Art. 6 Abs. 2 UVG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 UVV) im Besonderen, auf Taggelder (Art. 16 Abs. 1 und 2 UVG) und Invalidenrente (Art. 18 UVG). Richtig wiedergegeben hat es auch die Grundsätze zu dem für die Leistungspflicht des Unfallversicherers vorausgesetzten natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod; BGE 129 V 177 E. 3.1 S. 181 mit Hinweisen). Gleiches gilt betreffend die Invaliditätsbemessung bei erwerbstätigen Versicherten nach der Einkommensvergleichsmethode (Art. 16 ATSG ; BGE 130 V 343 E. 3.4 S. 348), die

Ermittlung des ohne Invalidität erzielbaren Einkommens (Valideneinkommen; BGE 129 V 222 E. 4.3.1 S. 224 mit Hinweis), die Bestimmung des trotz Gesundheitsschädigung zumutbarerweise noch erzielbaren Einkommens (Invalideneinkommen) nach den vom Bundesamt für Statistik in der Lohnstrukturerhebung (LSE) ermittelten Tabellenlöhnen und die von diesen zulässigen Abzügen (BGE 129 V 472 E. 4.2.1 S. 475 und E. 4.2.3 S. 481) sowie den Beweiswert von Arztberichten (BGE 125 V 351 E. 3 S. 352, vgl. auch SVR 2007 UV Nr. 33 S. 111 E. 4.2, U 571/06, je mit Hinweisen). Darauf wird verwiesen. Zu ergänzen ist, falls - wie hier - ein Invalidier, dessen Rente gemäss Art. 80 Abs. 2 KUVG nicht mehr revidiert werden kann, einen weiteren Unfall (d.h. keinen Rückfall und keine Spätfolge) erleidet, der zu einer höheren Invalidität führt, und für beide Unfälle der gleiche Versicherer zuständig ist, in der Folge eine Rente aus beiden Unfällen zuzusprechen ist (RKUV 2002 Nr. U 458 S. 224, U 452/00).

E. 2.3

Zu betonen ist, dass nach ständiger Rechtsprechung das Sozialversicherungsgericht die Gesetzmässigkeit des streitigen Einspracheentscheides in der Regel nach dem Sachverhalt beurteilt, der zum Zeitpunkt seines Erlasses gegeben war (BGE 129 V 167 E. 1 S. 169 mit Hinweis). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b S. 366 mit Hinweis). Ausnahmsweise kann das Gericht aus prozessökonomischen Gründen auch die Verhältnisse nach Erlass der Verfügung in die richterliche Beurteilung miteinbeziehen und zu deren Rechtswirkungen über den Verfügungszeitpunkt hinaus verbindlich Stellung beziehen, mithin den das Prozessthema bildenden Streitgegenstand in zeitlicher Hinsicht ausdehnen. Eine solche Ausdehnung des richterlichen Beurteilungszeitraums ist indessen - analog zu den Voraussetzungen einer sachlichen Ausdehnung des Verfahrens auf eine ausserhalb des durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisses liegende spruchreife Frage - nur zulässig, wenn der nach Erlass der Verfügung eingetretene, zu einer neuen rechtlichen Beurteilung der Streitsache ab jenem Zeitpunkt führende Sachverhalt hinreichend genau abgeklärt ist und die Verfahrensrechte der Parteien, insbesondere deren Anspruch auf rechtliches Gehör, respektiert worden sind (BGE 130 V 138 E. 2.1 S. 140 mit Hinweisen).

E. 2.4

Zu ergänzen ist, dass das Gericht die medizinischen Unterlagen nach dem für den Sozialversicherungsprozess gültigen Grundsatz der freien Beweiswürdigung (vgl. Art. 61 lit. c ATSG) - wie alle anderen Beweismittel - frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen hat. Dies bedeutet, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel, unabhängig, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf es bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist also entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Expertin oder des Experten begründet sind (

BGE 125 V 351 E. 3a S. 352 mit Hinweisen).

E. 3.1

Nach einlässlicher Würdigung der umfassenden medizinischen Aktenlage gelangte die Vorinstanz zum Schluss, dass auf den Bericht des SUVA-Kreisarztes Dr. med. G. _____ vom 12. August 2005 zur ärztlichen Abschlussuntersuchung (bestätigt durch den Bericht vom 27. Oktober 2006) abgestellt werden könne, da ihm voller Beweiswert zukomme. Durch die Uebereinstimmung in den wesentlichen Punkten mit dem Gutachten der Medizinischen Abklärungsstelle Y. _____ vom 22. August 2007 werde die Richtigkeit des kreisärztlichen Berichts unterstrichen. Demnach sei aufgrund der Einschätzungen des SUVA-Kreisarztes Dr. med G. _____ davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer trotz unfallbedingter Beeinträchtigungen (vgl. Zumutbarkeitsprofil: keine Ausschöpfung der gesamten Rotationsamplituden, keine vom Körper wegführenden Bewegungen, kein Heben von schweren Lasten) im angestammten Tätigkeitsbereich als Feinmechaniker/Messtechniker weiterhin zu 100 % arbeitsfähig sei, ohne Einschränkung in der Leistungsfähigkeit. Die Schlussforderung der Aerzte der Medizinischen Abklärungsstelle Y. _____, wonach von einer Verminderung der Leistungsfähigkeit von maximal 20 % auszugehen sei, sei nicht zu berücksichtigen, gelte doch das von ihnen erstellte Leistungsprofil gemäss eigenen Angaben erst ab dem Zeitpunkt der Begutachtung (vgl. Gutachten S. 30), d.h. ab dem 22. August 2007. Unter Verweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung (BGE 130 V 138 E. 2.1 S. 140) führte sie sodann aus, auszugehen sei vom Sachverhalt vor Erlass des angefochtenen Einspracheentscheides, d.h. vor dem 4. Juni 2007, weshalb es sich rechtfertige, auch bezüglich der Frage nach einer allfälligen Verminderung der Leistungsfähigkeit vollumfänglich auf die Einschätzungen des Dr. med. G. _____ abzustellen. Eine schmerzbedingte Verminderung der Leistungsfähigkeit wäre allenfalls - sofern unfallkausal - als Rückfall zu beurteilen. Hinweise auf eine aus psychischen Gründen bestehende Arbeitsunfähigkeit gingen weder aus den kreisärztlichen Berichten noch aus dem Gutachten der Medizinischen Abklärungsstelle Y. _____ hervor und würden auch nicht geltend gemacht.

E. 3.2

Diesen Erwägungen im angefochtenen Entscheid kann nicht ohne weiteres gefolgt werden. Entgegen der Vorinstanz ist dem Gutachten der Medizinischen Abklärungsstelle Y. _____ nicht zu entnehmen, dass das Leistungsprofil erst ab dem Zeitpunkt der Begutachtung gilt. Vielmehr wird wörtlich festgehalten: "spätestens ab dem Zeitpunkt unserer Begutachtung gilt das von uns entwickelte Leistungsprofil". Daraus ergibt sich, dass die festgestellte Leistungseinschränkung von maximal 20 % allenfalls schon früher bestanden hat. Wie vom Beschwerdeführer zu Recht geltend gemacht wird, hätte der Sachverhalt diesbezüglich, soweit sich diese Frage nicht mittels der bestehenden Akten klären liess, ergänzend abgeklärt werden müssen. Nachdem, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, diese Frage aufgrund der bestehenden medizinischen Akten, insbesondere des Gutachtens der Medizinischen Abklärungsstelle Y. _____, zu dem die Parteien Stellung nehmen konnten, beantwortet werden kann, ist auf eine entsprechende Rückweisung zu verzichten.

E. 4.1

Das im Gutachten der Medizinischen Abklärungsstelle Y. _____ umschriebene zumutbare Leistungsprofil stimmt mit demjenigen der SUVA grundsätzlich überein, wie

auch die Vorinstanz erkannte. Bezüglich der Leistungsbeurteilung schliessen sich die Gutachter der Medizinischen Abklärungsstelle Y. _____ denn auch explizit der Einschätzung des Kreisarztes der SUVA anlässlich der Abschlussuntersuchung vom 12. August 2005 und der Untersuchung vom 27. Oktober 2006 an. Danach sind alle feinmechanischen, auf Tischhöhe auszuführenden Tätigkeiten mit minimaler Gewichtsbelastung der linken oberen Extremität und mithin auch die zuletzt ausgeübte Tätigkeit eines Feinmechanikers/Messtechnikers ohne Einschränkung der zeitlichen Belastbarkeit im Rahmen eines vollen Pensums zumutbar. Abweichend wird festgestellt, innerhalb dieses zumutbaren Arbeitszeitrahmens sei von einer schmerzbedingten Verminderung der Leistungsfähigkeit von maximal 20 % auszugehen. Dies wird damit begründet, dass aufgrund der kumulativen Schmerzbelastung, mit der selbst bei minimalem Krafteinsatz der linken oberen Extremität im Verlaufe eines Arbeitstages zu rechnen sei, eine gewisse qualitative Leistungsverminderung zu berücksichtigen sei. Im Gutachten der Medizinischen Abklärungsstelle Y. _____ wird sodann ausgeführt, die Beschwerden im Bereich des linken Schultergürtels hätten ein partielles medizinisches Substrat im Sinne einer persistierenden Schultersteife, die sich als Periarthopathia bzw. Periarthrosis humeroscapularis bezeichnen lasse, wie auch im kreisärztlichen Bericht der SUVA vom 27. Oktober 2006 beschrieben werde. Dafür erhielt der Beschwerdeführer im Übrigen eine Integritätsentschädigung von 10 % zugesprochen. Zudem wird in Übereinstimmung mit dem Kreisarzt auf die Diskrepanz zwischen dem objektivierbaren klinischen Befund und den subjektiven Schmerzangaben hingewiesen.

E. 4.2

Beim Gutachten der Medizinischen Abklärungsstelle Y. _____ vom 22. August 2007 handelt es sich um ein interdisziplinäres Gutachten, basierend auf einer psychiatrischen, internistisch-rheumatologischen, neurologischen und neuropsychologischen Untersuchung, das die von der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen an den vollen Beweiswert erfüllt (BGE 125 V 351 E. 3a S. 352). Es ist überzeugend und schlüssig und in der Darlegung der medizinischen Zustände, Entwicklungen und Zusammenhänge einleuchtend, differenziert und nachvollziehbar. Es wurde in Kenntnis der Vorakten insbesondere den SUVA-Akten abgegeben, beruht auf allseitigen interdisziplinären Untersuchungen und enthält eine fachübergreifende Gesamtbeurteilung. Die geklagten Beschwerden wurden wiedergeben und es fand eine Auseinandersetzung damit statt, so wurden auch die anlässlich der interdisziplinären Untersuchungen gefundenen Hinweise auf Aggravation und Simulation in die Beurteilung miteinbezogen. Mithin kommt dem Gutachten voller Beweiswert zu. Gestützt darauf ist von einer schmerzbedingten Einschränkung im Leistungsvermögen von maximal 20 % und zwar spätestens ab Begutachtung auszugehen. Dass diese Einschränkung zudem mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bereits vor dem hier massgebenden Zeitpunkt des Einspracheentscheides bestand, lässt sich gestützt darauf ebenfalls bejahen. Das Gutachten der Medizinischen Abklärungsstelle Y. _____ vom 22. August 2007 wurde zwar erst nach dem Einspracheentscheid. Zwischen der im Rahmen des Gutachtens der Medizinischen Abklärungsstelle Y. _____ erfolgten ersten Untersuchung vom 12. Juni 2007 und dem Einspracheentscheid vom 4. Juni 2007 liegen allerdings nur wenige Tage. In dieser Zeit ist keine wesentliche Änderung des Gesundheitszustandes aktenkundig. Gleiches gilt für die Zeit zwischen der Verfügung vom 21. Dezember 2006 und dem Gutachten der Medizinischen Abklärungsstelle Y. _____. So hält auch Prof. Dr. med. H. _____, FMH für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, in seinem Bericht vom 28. Februar 2007 fest, seit seiner

Untersuchung vom 9. November 2005 habe sich im Wesentlichen nichts verändert. Im Gutachten der Medizinischen Abklärungsstelle Y. _____ wird zur Frage, seit wann die medizinische begründete Arbeitsunfähigkeit besteht, festgehalten, die bisherigen Tätigkeiten und andere vergleichbare feinmechanische Tätigkeiten auf Tischhöhe wären ab dem Zeitpunkt der kreisärztlichen Abschlussuntersuchung bereits vollschichtig zumutbar gewesen. Spätestens ab dem Zeitpunkt der Begutachtung gelte das von ihnen entwickelte Leistungsprofil. Die Berichte der SUVA, insbesondere derjenige, dem die Vorinstanz vollen Beweiswert zuerkannte, liegen sodann weiter zurück. Ferner handelt es sich dabei nicht um eine interdisziplinäre Beurteilung. Mit Blick auf diese Ausgangslage ist davon auszugehen, dass die gemäss Gutachten der Medizinischen Abklärungsstelle Y. _____ spätestens seit der Begutachtung bestehende schmerzbedingte Einschränkung aufgrund der linken Schulter von maximal 20 % mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bereits zum Zeitpunkt der Verfügung vom 21. Dezember 2006 bestand. Dass es sich dabei um Unfallfolgen handelt, steht ausser Frage. Der Unfall aus dem Jahre 1969 führt zu keiner weiteren Einschränkung, wird doch im Gutachten der Medizinischen Abklärungsstelle Y. _____ überzeugend dargelegt, dass daraus keine zusätzliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens resultiert. Schliesslich ergeben sich keinerlei Hinweise für eine aus psychischen Gründen bestehende Leistungsverminderung. Die von der Beschwerdegegnerin mit Verweis auf das Gutachten der Medizinischen Abklärungsstelle Y. _____ angeführten unfallfremden Faktoren vermögen nichts zu ändern, sind diese doch gemäss der Expertise für die Leistungsfähigkeit in der bisherigen oder in vergleichbaren Tätigkeiten ohne Relevanz.

E. 5

Was die Bemessung des Invaliditätsgrades mittels Einkommensvergleich betrifft, ist der Vorinstanz darin beizupflichten, dass sowohl das ohne Invalidität erzielbare Einkommen (Valideneinkommen) wie auch das Invalideneinkommen anhand der Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) festzulegen sind. Entgegen den Einwendungen des Beschwerdeführers kann nicht vom zuletzt bei seinem Arbeitgeber der Firma U. _____ erzielten Einkommen ausgegangen werden, da er aufgrund der erfolgten leidensfremden Kündigung auch ohne Gesundheitsschaden nicht mehr an diesem Arbeitsplatz tätig wäre. Ausgehend vom erstellten Zumutbarkeitsprofil (wonach die zuletzt ausgeübte Tätigkeit eines Feinmechanikers/Messtechnikers aus medizinischer Sicht ohne Einschränkung der zeitlichen Belastbarkeit im Rahmen eines vollen Pensums zumutbar ist) und unter Berücksichtigung der Ausbildung als Feinmechaniker sowie der vorhandenen Berufs- und Fachkenntnisse ist mit der Vorinstanz beim Invalideneinkommen von der gleichen Basis wie bei der Berechnung des Valideneinkommens auszugehen. Zusätzlich ist beim Invalideneinkommen die maximal 20 % verminderte Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Entgegen den Einwendungen des Beschwerdeführers besteht unter diesen Umständen kein Anlass, auf den Tabellenlohn für einfache und repetitive Tätigkeiten für Hilfsarbeiter abzustellen. Überdies ist der geltend gemachte behinderungsbedingte Abzug von 25 % mit der Vorinstanz nicht gerechtfertigt. Zum einen wurde der invaliditätsbedingten Leistungseinschränkung bereits im Rahmen der um 20 % reduzierten Leistungsfähigkeit Rechnung getragen. Zudem sind die geltend gemachten zusätzlichen Abzüge fürs Alter und die lange Dienstzeit nicht zu beachten, da die invaliditätsfremden Gesichtspunkte (Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie, Beschäftigungsgrad) auch bei der Festsetzung des - ebenfalls statistisch erhobenen - Valideneinkommens zu berücksichtigen

wären (Urteil 8C_163/2008 vom 8. August 2008 E. 3.2.2 mit Hinweisen). Damit verringert sich das Invalideneinkommen unter Berücksichtigung der Leistungseinschränkung von 20 % im Vergleich zum Valideneinkommen, was einem Invaliditätsgrad von 20 % entspricht. Bei diesem Ergebnis erübrigen sich Ausführungen zu den geltend gemachten Taggeldern.

E. 6

Die unterliegende SUVA hat die Gerichtskosten zu tragen und dem Versicherten eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 66 Abs. 1, Art. 68 Abs. 2 BGG)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.